

**BAKOM**

1 8. MAI 2010

Reg. Nr.

DIR

BO

RTV

IR

TC

AF

FM

ARBUS Schweiz
Vereinigung für kritische Mediennutzung
Daniel Römer
Postfach 42
8122 Binz
www.arbus.ch

Zürich, 10. Mai 2010

Per Mail rtvg@bakom.admin.ch und
Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Stellungnahme

Zur Gesetzesänderung betreffend die freie Wahl der Set-Top-Box

Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Arbus eingeladen zum Gesetzesentwurf samt Verordnungstexten Stellung zu nehmen, mit denen eine Motion von Frau Ständerätin Sommaruga umgesetzt werden soll; wir danken Ihnen dafür bestens.

A. Vorbemerkungen

Die Vorlage des BAKOM zielt darauf ab, die Empfangsfreiheit und Auswahlfreiheit der Bevölkerung bei der Nutzung von Radio und Fernsehen sowie den weiteren publizistischen Angeboten wieder herzustellen. Die Freiheit der Konsumenten ist bei der Einführung von Zusatzdiensten und beim Ausbau der Kabelnetze zu umfassenden multimedialen Informationsplattformen mit Zweiwegfunktionen massiv eingeschränkt bzw. fast ausgeschaltet worden. Zugegebenermassen spielten nicht allein teure Zwangsangebote und die Einführung einschränkender Geschäftsmodelle, sondern auch fehlende technische Standards und lange ausbleibende allgemeinverbindliche Normen eine Rolle.

Der Ablauf des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts hat zur Konzentration im Kabelbereich und zur vorherrschenden Stellung, zeitweise und teilweise zu einem Monopol der Cablecom in der Schweiz geführt. Eigentümerwechsel und Goldgräberstimmung haben die Cablecom zur Beute internationaler Investoren werden lassen. Die proprietäre Set-Top-Box (STB) gab ihnen den Schlüssel in die Hand, die Nutzerinnen und Nutzer der Cablecom zu kostspieligen Abonnements und Angeboten zu zwingen, um die Kaufkraft in der Schweiz abzuschöpfen und andernorts Boni auszuschiütten.

Wir stehen immer noch unter dem Eindruck der massiven Lobby gegen die Motion Sommaruga und die Androhung eines medienpolitischen Sündenfalls wäre es zu einer Annahme gekommen. Diese Lobby will auch jetzt die Vormachtstellung der Cablecom und ihre Möglichkeit zu Monopolrenten schützen, indem sie behauptet, eine Regelung in der jetzt vorgelegten Art des Gesetzesentwurfs sei unnötig, da ja der Wettbewerb spiele da auch die Swisscom sich zwischenzeitlich zu einem Triple Player entwickelt habe. Zudem hätte die Cablecom sich verpflichtet ein Modul mit SmartCard für die Einmalprämie von Fr. 99.— für den einfachen Empfang digitaler Programme ohne Zusatzdienste abzugeben.

Die Erfahrungen mit dem Quasi-Monopolisten Cablecom zeigten und zeigen, dass er nur unter grösstem, äusserem Druck Alternativen zu seinen Zwangsabonnements einführte, aber auch bei diesen immer noch sehr hohe Preise verlangen kann. Der für uns als Konsumentenorganisation wichtige Kundendienst ist aus unserer Sicht zudem nie wirklich verbessert worden. Diese und weitere Verhaltensweisen des marktbeherrschenden Anbieters lassen einen Verzicht auf Regelungen zu Gunsten der Empfangs- und Auswahlfreiheit der Rezipienten nicht zu.

Müsste sich die Kabelbranche wirklich einem spielenden Wettbewerb stellen und hätte sie die Bereitschaft, sich auf die verschiedenen Kundenbedürfnisse einzustellen, dann müsste sie die vorgeschlagenen offenen Regelungen für einen Artikel 56a und 56b RTVG annehmen, weil sie dann nichts zu befürchten hätte. Denn sie stellen bloss Minimalstandards zum Schutz der Empfangsfreiheit und Kommunikationsfreiheit dar. Der Wettbewerb im Radio-, Fernseh- und Online-Markt spielt heute nicht bzw. trotz entstehender neuer Angeboten der Swisscom zu wenig. Die Kabelbranche ist gewillt, aus den daraus entstehenden Verzerrungen zu ihren Gunsten weiterhin ungerechtfertigte Gewinne ohne Gegenleistung abzuschöpfen. Weder der Preisüberwacher noch die Wettbewerbskommission konnten und wollten dies bisher wirksam ändern.

Die Ergänzung des RTVG's mit Bestimmungen in der Art der Entwürfe zu einem Artikel 56 a und 56b zum Schutz der Kommunikationsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer ist unabdingbar. Auch wir sind der Meinung, dass heutige Kabelnetze nicht mehr bloss zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen dienen, sondern eine Infrastruktur für eine umfassende Online-Kommunikation mit Datendiensten, Telefonie und überhaupt Multimedia im Zweiwegverfahren darstellen. Es geht aber nicht nur um den Schutz der Empfangs- und Auswahlfreiheit der Empfängerinnen und Empfänger, sondern um die Wahrung der Kommunikationsfreiheit über alle heute möglichen Kanäle und Vektoren zu angemessenen Bedingungen. Da hier nicht nur die Wirtschaftsfreiheit eine Rolle spielt, sondern auch das Informationsrecht und da die staatspolitisch wichtige Meinungsbildung für die zahlreichen Abstimmungen und Wahlen auf allen Stufen der schweizerischen Gemeinwesen tangiert ist, kann die Bestimmung darüber nicht allein einem ausländisch beherrschten Monopolunternehmen überlassen werden.

B. Zu den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

1. Art. 65a RTVG Freie Wahl des Empfangsgerätes für digitales Fernsehen

Eigentlich geht es nicht bloss um die freie Wahl des Empfangsgerätes, sondern um die Verwirklichung von Art. 66 RTVG, dass nämlich jede Person frei sein muss, die an die Allgemeinheit gerichteten in- und ausländischen Programme empfangen zu können. Denkbar wäre deshalb auch, die neue Bestimmung als Absatz 2 von Artikel 66 einzufügen.

Indessen schlagen wir Ihnen vor, den ersten Satz so zu fassen: „Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, um die freie Wahl des Empfangsgeräts für digitales Fernsehen und den freien Empfang Programme nach Art. 66 zu ermöglichen.“ Dann ist auch eine umfassende Gesetzesgrundlage für die Verordnungsergänzungen vorhanden.

2. Art. 56a RTVV: Zugang zu digital aufbereiteten und über Leitungen verbreiteten Fernsehprogrammen

Wir unterstützen die Formulierung von Absatz 1, dass mindestens das Grundangebot zugänglich gemacht werden muss, dass es in auf dem Markt erhältlichen Geräten verwendbar ist und über eine standardisierte und marktübliche Schnittstelle zu verfügen hat.

Da im digitalen Signalmarkt noch wenig Wettbewerb herrscht bzw. er von den Monopolisten ausgeschaltet werden kann, muss der Swisscom der für ihre Entwicklung zu einem vollwertigen Mitbieter erforderliche Spielraum gegeben werden. Es wird damit keine Asymmetrie geschaffen, sondern pro futuro eine Wettbewerbsmöglichkeit offen gehalten. Die zwei Jahre müssen nötigenfalls verlängert werden können.

Die Delegationsnorm für Detailregelungen des UVEK ist richtig und stufengerecht, indem sie sich an die bisherige Rechtssetzungspraxis im Radio- und Fernsbereich anlehnt.

3. Art. 56b RTVV Grundangebot digital aufbereiteter Fernsehprogramme

Die Cablecom hat vorgemacht, wie man durch das Ausdünnen der Palette an Fernsehprogrammen die Zuschauerinnen und Zuschauer zur teuren Set-top-Box und zu den noch teureren Split-Angeboten lenken kann. Diese Bestimmung über das Grundangebot ist deshalb wichtig und unverzichtbar – der Umfang an 50 Programmen liegt an der unteren Grenze des von Art. 66 RTVG angestrebten freien Empfangs aller an die Allgemeinheit gerichteten in- und ausländischen Programmen. Angesichts der zahlreichen heute in der Schweiz lebenden Minderheiten erscheint dem ARBUS die angezeigte Zahl von 75 Programmen angebracht.

Auch Absatz 2 nimmt ein wichtiges Anliegen auf, indem das frei gewählte Empfangsgerät nicht durch übersteigerte Preise verunmöglicht werden soll. Wir finden diese Bestimmung unverzichtbar, um die freie Wahl der Empfangsgeräte möglich zu machen.

4. Schlussbemerkungen

Wir bitten das BAKOM zu überlegen, wie die Geschäftspraktiken im Kabelbereich einer Überwachung und regelmässigen Berichterstattung auch hinsichtlich der Preisbildung und der Qualität und des Angebots unterzogen werden könnten.

Der gegenwärtig amtierende Preisüberwacher widmet sich aus unserer Wahrnehmung zu stark der Bekämpfung der SRG-Finanzierung und der Abschaffung der BILLAG als dass er für den Schutz der Kabelnetzkunden einsteht und fällt darum für dieses uns wichtig erscheinende Anliegen aus. Die Wettbewerbskommission Weko scheint andere Prioritäten zu verfolgen und verfügt noch immer nicht über den notwendigen Biss gegen Quasi-Monopole wie die Cablecom vorzugehen.

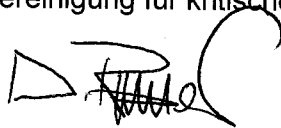
Angesichts der nun vorliegenden Vorlage sind wir froh, dass trotz lange hinausgezögerter Debatte eine Regelung entworfen worden ist und wir danken dem BAKOM für ihre durchdachte Vorlage.

Der ARBUS als Organisation für kritische Mediennutzung hofft, dass seine Überlegungen in die Anhörung des BAKOM Eingang finden werden. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ARBUS Schweiz

Vereinigung für kritische Mediennutzung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DR', with a large, sweeping flourish extending upwards and to the right.

Daniel Römer
Präsident